

**Entsprechenserklärung 2015
des Vorstands und des Aufsichtsrats der GSW Immobilien AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG**

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 14. Mai 2014 (Datum der letzten Entsprechenserklärung) bis zum 30. September 2014 auf die Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) vom 13. Mai 2013, der vom Bundesministerium der Justiz am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, und für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2014 auf die DCGK-Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 14. Mai 2014 den Empfehlungen des DCGK in den Fassungen vom 13. Mai 2013 und vom 24. Juni 2014 entsprochen hat, wobei hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3 DCGK) vorsorglich Folgendes angemerkt wird:

Die Deutsche Wohnen AG hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG; beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen AG oder Geschäftsführungsorgane in anderen, mit der Deutsche Wohnen AG verbundenen Gesellschaften sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen AG bzw. auf Ebene der verbundenen Gesellschaft die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG beabsichtigt, den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 24. Juni 2014 auch zukünftig – mit nachfolgender Ausnahme und unter Hinweis auf vorstehende Anmerkung zur Vorstandsvergütung – zu entsprechen:

Der Konzernabschluss wird innerhalb der gesetzlich geregelten Fristen öffentlich zugänglich gemacht, jedoch möglicherweise nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende (vgl. Ziffer 7.1.2 DCGK). Aufgrund der erforderlichen zeitlichen Abläufe für eine sorgfältige Erstellung von Abschlüssen und Unternehmensberichten können frühzeitigere Veröffentlichungstermine derzeit noch nicht verbindlich dargestellt werden.

Berlin, den 14. Mai 2015

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand